

9817/AB
Bundesministerium vom 02.05.2022 zu 10076/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.263.041

Wien, 27.4.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 10076/J der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch, Peter Wurm und weiterer Abgeordneter betreffend Entsendemeldungen von Arbeitnehmern nach Österreich 2020 und 2021 wie folgt:

Fragen 1 bis 5:

- 1) Wie viele Verstöße gegen die einschlägigen sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen hat es bei Entsendungen 2020 und 2021 jeweils gegeben?
- 2) Welche Branchen haben diese Verstöße gegen sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen bei Entsendungen 2020 und 2021 jeweils betroffen?
- 3) Welche Bundesländer haben diese Verstöße gegen sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen bei Entsendungen 2020 und 2021 jeweils betroffen?
- 4) Welche Herkunftsländer der entsendenden Firmen haben diese Verstöße gegen sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen bei Entsendungen 2020 und 2021 jeweils betroffen?
- 5) Welche Herkunftsländer der entsendeten Arbeitnehmer haben diese Verstöße gegen sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen bei Entsendungen 2020 und 2021 jeweils betroffen?

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass für die nach Österreich entsendeten ausländischen Arbeitnehmer:innen weiterhin die Rechtsvorschriften des Entsendestaates anwendbar bleiben, sofern eine Erwerbstätigkeit vorübergehend in Österreich ausgeübt wird und die weiteren Voraussetzungen einer Entsendung erfüllt sind.

Bei Entsendungen von Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern nach Österreich ist der jeweils zuständige Sozialversicherungsträger bzw. eine andere dafür vorgesehene Behörde im Entsendestaat zuständig, das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Entsendung zu prüfen. Die Entscheidung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften (Bescheinigung „PD A1“ bzw. die diesbezügliche Verständigung via des EU-weit etablierten Systems „EESI“ – European Exchange of social security information) ist für die Sozialversicherungsträger, die Behörden und auch die Gerichte des Beschäftigungsstaates bindend (zuletzt EuGH vom 06.09.2018, C-527/16). Im Verdachtsfall hat die ÖGK die Möglichkeit, den zuständigen Sozialversicherungsträger bzw. die zuständige Behörde im Entsendestaat über ihren Verdacht zu informieren und eine neuerliche Prüfung der Voraussetzungen für eine Entsendung anzuregen.

Stellt der zuständige Sozialversicherungsträger bzw. die dafür zuständige Behörde im Entsendestaat fest, dass die Voraussetzungen für eine Entsendung tatsächlich nicht vorliegen, wird die Entscheidung zurückgezogen. Dienstnehmer:innen unterliegen dann für die Dauer der Beschäftigung in Österreich den österreichischen Rechtsvorschriften. Dienstgeber:innen im vermeintlichen Entsendestaat haben der Melde- und Beitragspflicht in Österreich nachzukommen. Wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Entsendung nicht vorliegen und die in einem anderen EU- oder EWR-Staat (inklusive Schweiz, Vereinigtes Königreich) ursprünglich getroffene Entscheidung zurückgezogen wird, fällt dies nicht unter den Begriff „Verstoß“. Aus diesem Grund entfällt auch eine Dokumentation.

Verdachtsmomente hinsichtlich eines Verstoßes gegen sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen bei Entsendungen können beispielsweise im Zuge einer Gemeinsamen Prüfung Lohnabgaben und Beiträge (GPLB), auf Grund einer Erhebung des Erhebungsdienstes der ÖGK oder bei einer Kontrolle durch die Finanzpolizei hervortreten.

Da Verstöße bei Entsendungen von den zuständigen Trägern und Behörden nicht gesondert ausgewiesen werden, ist eine statistische Auswertung nach Mitteilung des mit dieser Frage befassten Dachverbandes der Sozialversicherungsträger leider nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

